

öffentlich

Vorlage Nr. 874/2016-SBB

Stand 18.10.2016

Betreff Option zur Umsatzsteuergestaltung**Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zur Kenntnis und beschließt, von der Option gemäß § 27 Abs. 22 UStG zur Beibehaltung der bisherigen Rechtslage Gebrauch zu machen. Er beauftragt den Vorstand, die Optionserklärung bis spätestens 31.12.2016 abzugeben.

Sachverhalt

Nach Verabschiedung durch den Deutschen Bundestag im September 2015 hat der Bundesrat am 16.10.2015 dem sogenannten Steueränderungsgesetz 2015 zugestimmt, welches u.a. den neuen § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) enthält, der das Umsatzsteuerrecht der öffentlichen Hand grundsätzlich neu regelt.

Kern der Neuregelungen ist insbesondere die Entkoppelung der umsatzsteuerlichen Unternehmereigenschaft der öffentlichen Hand von dem Vorliegen eines körperschaftsteuerlichen Betriebs gewerblicher Art (BgA).

Zudem enthält das Gesetz eine komplexe Übergangsregelung für die erste Anwendung des neuen Rechts bzw. zur zeitlich befristeten Weiteranwendung des alten Umsatzsteuerrechts der öffentlichen Hand.

Regelungsgehalt des § 2b UStG n.F. "Juristische Personen des öffentlichen Rechts"

Für die Tätigkeit der öffentlichen Hand gelten künftig folgende Grundsätze:

- Auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen werden künftig der Umsatzsteuer unterliegen, soweit nicht eine der Steuerbefreiungsvorschriften des Umsatzsteuergesetzes oder insgesamt die Kleinunternehmergrenze von 17.500 Euro greift.
- Hoheitliche Tätigkeiten von juristischen Personen des öffentlichen Rechts unterliegen dagegen nur dann der Umsatzsteuer, wenn die Nichtversteuerung zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Nach § 2b Abs. 2 UStG n.F. liegen größere Wettbewerbsverzerrungen insbesondere dann nicht vor, wenn
 - der von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz voraussichtlich 17.500 Euro jeweils nicht übersteigen wird oder
 - vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen ohne Recht auf Verzicht einer Steuerbefreiung unterliegen.

Die vorstehenden Regelungen gehen auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Berücksichtigung spezifischer öffentlicher Belange zurück. Sie sind nicht abschließend, so dass die Finanzverwaltung in jedem Einzelfall im Rahmen einer Gesamtwürdigung durchaus zu einer Nichtbesteuerung wegen fehlender Wettbewerbsrelevanz der Leistung kommen kann. In einem noch zu erstellenden Anwendungserlass sollen Anwendungshilfen für die Praxis gegeben werden.

In Bezug auf die interkommunalen Beistandsleistungen regelt § 2b Abs. 3 UStG n.F., dass

- für die "klassische" Amtshilfe auf Gebieten, die schon aufgrund gesetzlicher Bestimmungen juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorbehalten sind, die Steuerbarkeit ausgeschlossen ist
- keine größeren Wettbewerbsverzerrungen vorliegen, wenn die Zusammenarbeit öffentlicher Einrichtungen durch gemeinsame spezifisch öffentliche Interessen bestimmt ist, von deren Vorliegen ausgegangen werden kann, wenn die Leistungen
 - auf langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beruhen,
 - dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen sowie
 - ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht werden und
 - der Leistende gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts erbringt.

Übergangsregelung

Der durch das Steueränderungsgesetz 2015 neu einzufügende § 27 Abs. 22 UStG n.F. normiert eine Übergangsregelung, um den betroffenen juristischen Personen des öffentlichen Rechts einen geordneten Wechsel in das neue Besteuerungssystem zu ermöglichen. Danach ist die Neufassung des § 2b UStG erst auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31.12.2016 ausgeführt werden. Darüber hinaus kann dem Finanzamt gegenüber einmalig erklärt werden, dass die alte Rechtslage für maximal weitere vier Jahre Anwendung finden soll. Diese Erklärung muss bis zum 31.12.2016 abgegeben werden.

Seitens des den Stadtbetrieb Bornheim beratenden Steuerberaters wird empfohlen, die Option nach § 27 Abs. 22 UStG zur Beibehaltung der bisherigen Rechtslage zu erklären.

Diese Empfehlung begründet sich insbesondere darin, dass

- Leistungen mit Vorsteuerabzug bereits heute schon steuerpflichtig behandelt werden
- eine Zusammenarbeit mit der Stadt Bornheim potentiell in Teilen zukünftig steuerpflichtig sein wird
- vertragliche Gestaltungen noch nicht abgeschlossen sind
- der Anwendungserlass des BMF noch nicht vorliegt und
- eine nicht unerhebliche Ausweitung der Deklarationspflichten entstehen wird.

Dem Rat der Stadt Bornheim wird seitens der Verwaltung ebenfalls empfohlen, in seiner Sitzung am 27.10.16 zu beschließen, von der Option Gebrauch zu machen.

Die Übergangsfrist bis 2020 wird der Stadtbetrieb Bornheim zusammen mit der Stadt Bornheim nutzen, um einen Maßnahmenplan zur Implementierung von Prozessen zu beschreiben und die erforderlichen Schritte zur Umsetzung in der EDV zu definieren. Dies schließt insbesondere die Gestaltung und umsatzsteuerrechtliche Bewertung von Verträgen ein.

Hinsichtlich dieses Maßnahmenplans und dessen Umsetzung wird der Vorstand dem Verwaltungsrat in der Folge berichten.